

## **Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Hemmingen (HundeVO)**

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Hemmingen am 30.10.2003 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Hemmingen.

### **§ 2 Hundehaltung**

Wer Hunde hält oder führt, hat sicherzustellen,

- 1) dass diese nicht unbeaufsichtigt außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstückes oder einer Privatwohnung (Öffentlichkeit) herumlaufen können (streunen),
- 2) dass diese nur von Personen ausgeführt werden, die körperlich und geistig in der Lage sind, sie auch zu beherrschen,
- 3) dass diese Personen oder andere Tiere nicht gefährdend anspringen oder anfallen,
- 4) dass sich diese bei freiem Auslauf im Sicht- und Einwirkungsbereich der Hundeführerin/ des Hundeführers befinden und Kommandos befolgen oder an der Leine geführt werden.

### **§ 3 Hundeverbot**

Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Friedhöfen und auf Schulhöfen ist es verboten, Hunde zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden.

### **§ 4 \*) (getrichen)**

### **§ 5 Gefährliche Hunde**

- 1) Gefährliche Hunde müssen in der Öffentlichkeit stets an der reiß- und beißfesten Leine geführt werden und haben einen Maulkorb zu tragen, der das Beißen sicher verhindert. Die Länge der Leine darf 200 cm nicht überschreiten.
- 2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:
  1. Hunde, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als bissig erwiesen haben,
  2. Hunde, die in aggressiver oder gefährdender Weise Menschen angesprungen haben,
  3. Hunde, die wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen.

---

\*) § 4 wurde aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 27.05.2005 für nichtig erklärt.

## **§ 5 Gefährliche Hunde**

- 3) Gefährliche Hunde müssen in der Öffentlichkeit stets an der reiß- und beißfesten Leine geführt werden und haben einen Maulkorb zu tragen, der das Beißen sicher verhindert. Die Länge der Leine darf 200 cm nicht überschreiten.
- 4) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:
  4. Hunde, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als bissig erwiesen haben,
  5. Hunde, die in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben,
  6. Hunde, die wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 2 bis 5 dieser Verordnung genannten Geboten bzw. Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hemmingen, den 31.10.2003

Schacht-Gaida  
Bürgermeister

Die Verordnung wurde am 17.12.2003 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 26 veröffentlicht. Die Verordnung ist am 18.12.2003 in Kraft getreten.